

Abschrift

Entscheid. Samml. d. ...

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 359/76

B E S C H L U S S

19. 10. 77

in der Entschädigungssache

David A. [REDACTED],

H. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thuan und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Berufungsrichter stellt fest: Beim Kläger hat sich seit 1941/1942 ein psychasthenisches Syndrom und etwa seit 1965 eine Arteriosklerose (mit Coronarsklerose) entwickelt. Es handelt sich um zwei Leiden, die auf ganz unterschiedliche Ursachen beruhen. Das psychasthenische Syndrom ist verfolgungsbedingt und bewirkte bis 1951/1952 eine Erwerbsminderung von 30 bis 40 v.H., danach von 10 v.H. Die Arteriosklerose ist verfolgungsunabhängig. Soweit der Kläger in neuerer Zeit unter Symptomen zu leiden hatte, die denen des psychasthenischen Syndroms ähneln, sind sie auf die Arteriosklerose zurückzuführen.

Aufgrund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht ein Heilverfahren wegen des psychasthenischen Syndroms zuerkannt, die Ansprüche auf eine höhere als die vom Landgericht zuerkannte Kapitalentschädigung und auf eine Rente aber verneint.

Diese Entscheidung ist im wesentlichen mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) ergibt sich daraus nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Bei dem Einwand, § 4 der 2. DV-MBO sei verletzt, geht die Beschwerde von einem anderen als dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt aus. Da zwei verschiedene voneinander unabhängige Leiden vorliegen, scheidet eine Anwendung des § 4 der 2. DV-MBO aus. Nach den Grundsätzen in BGH RzW 1975, 234, auf die das Berufungsgericht zutreffend hinweist, besteht für die neuen Beschwerden und Ausfälle durch die Arteriosklerose, die den früheren durch das psychasthenische Syndrom ausgelöst worden, kein Anspruch auf Entschädigung.

Die übrigen Einwände der Beschwerde richten sich gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung sowie gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Die rechtfertigen die Zulassung nicht; auf BGH RzW 1967, 431 wird verwiesen.